

Urteil

des

Badischen Verwaltungsgerichtshofs

In Sachen der Lichtspieltheaterbesitzerin **F a r r** in **O f f e n b u r g** und der **P r a e s e n s - F i l m** GmbH. in **B e r l i n**, Kläger, gegen die Staatsverwaltungsbehörde -**B e z i r k s a m t O f f e n b u r g**-, Beklagte, polizeiliche Verfügung betreffend,

hat der Verwaltungsgerichtshof zu Karlsruhe in seiner Sitzung am 16. April 1931, an welcher

der Präsident **Dr. Schneider**, die Obergerichtspräsidenten **Dr. Arnsperger**, **Conradt**, **Kohlmeier** und **Dr. Herrmann** teilgenommen haben, für Recht erkannt:

Die Verfügungen des Bezirksamts Offenburg vom 2. und vom 3. Dezember 1930 werden aufgehoben.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Staatskasse zu tragen.

Tatbestand und Entscheidungsgründe.

Durch die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin -Kammer I- vom 15. November 1930 Prüf.Nr. 27442 wurde der Bildstreifen „Frauennot-Frauen Glück. Das Hohelied der ärztlichen Kunst“ zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich außer vor Jugendlichen zugelassen unter dem -hier nicht in Betracht kommenden- Verbot ein-

zelner Teile und unter der Bedingung, daß ein - von der Filmprüfstelle ebenfalls zugelassener- wissenschaftlicher Vortrag dazu gehalten wird. Die auf dem zur öffentlichen Vorführung zugelassenen Bildstreifen dargestellten Vorgänge hatten im Wesentlichen einerseits die Gefahren heimlicher Abtreibung für Leben und Gesundheit der Schwangeren, andererseits den guten Verlauf einer in einer Klinik vorgenommenen normalen und einer komplizierten Geburt zum Inhalt, in den beiden letzteren Beziehungen unter Ausschluß des eigentlichen normalen Gebärorgans, ferner der in Natur gegebenen Darstellung der Kaiserschnitt-Operation, die nur als Trickzeichnung gezeigt werden durfte. Der Bildstreifen enthielt auch den entsprechenden verbindenden Text in Schrift. Die Filmprüfstelle-Kammer I- Berlin hatte im Sinn einer beschränkten und bedingten Zulassung des Bildstreifens „Frauennot - Frauenglück“ erstmals bereits am 19. Mai 1930 Prüfnr. 25929 Entscheidung getroffen und dann wieder am 30. Mai 1930 Prüfnr. 26076 -diesmal bereits mit der Bedingung, daß bei der Vorführung ein wissenschaftlicher Vortrag gehalten werde-, nachdem ihre erste Entscheidung durch jene der Film-Oberprüfstelle Berlin vom 26. Mai 1930 Nr. 601 als Beschwerdestelle abgeändert worden war. Ihre Entscheidung vom 15. November 1930 war veranlaßt worden durch die Vorlage des zum Teil ungearbeiteten Bildstreifens, die erfolgt war, nachdem durch die Entscheidung der Film-Oberprüfstelle Berlin vom 8. November 1930 Nr. 1016 auf den Antrag des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 30. Oktober 1930, die Zulassung des Bildstreifens zu widerrufen, dieser Widerruf für die Darstellung des Kaiserschnitts und der normalen Geburt aus-

gesprochen, der weitergehende Antrag der Bayer. Regierung jedoch zurückgewiesen worden war. Durch die Entscheidung der Film-Oberprüfstelle Berlin vom 22. Dezember 1930 Nr. 1256 wurden auf den erneuten Antrag des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 6. Dezember 1930 auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens, den sich das Thüring. Ministerium des Innern unterm 8. Dezember und das Bad. Ministerium des Innern unterm 11. Dezember 1930 angeschlossen hatten, 1). widerrufen: die durch die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 15. November 1930 ausgesprochene Zulassung von Teilen des Bildstreifens, welche sich auf Abtreibung bezogen, in Akt III nach Titel 24 („gefährliche Unsauberkeit“) und Titel 29 („der rohe Eingriff“) in einer Länge von 1,90 und 0,85 m, außerdem die von der gleichen Prüfstelle am 18. Juni 1930 ausgesprochene Zulassung des Begleitvortrags von Dr. med. P. Schmidt in Berlin, 2). die weitergehenden Anträge zurückgewiesen und 3). die von der Prüfstelle getroffene Anordnung, daß der Bildstreifen nur in Begleitung eines wissenschaftlichen Vortrags vorgeführt werden darf, aufgehoben.

Der Bildstreifen „Frauennot-Frauenglück. Das Hohelied der ärztlichen Kunst“ sollte in der Zeit nach seiner Zulassung durch die Filmprüfstelle Berlin am 15. November 1930 und vor der Entscheidung der Film-Oberprüfstelle Berlin vom 22. Dezember 1930, und zwar vom 2. Dezember 1930 an, in Lichtspieltheater der Frau Farr in Offenburg gemäß der Zulassung vom 15. November 1930 öffentlich vorgeführt werden. Das Bezirksamt Offenburg erließ unterm 2. Dezember 1930 die folgende, in den Akten des Bezirksamts von dem Stellvertreter des Landrats unterzeichnete Verfügung,

von der Frau Farr unter Rechtsmittelbelehrung benachrichtigt wurde: „Von 13 - 14 Uhr führte die Kinobesitzerin Frau Farr den obengenannten Film“ (d. i. den Kulturfilm „Frauennot-Frauenglück“) „probeweise vor dem Unterzeichneten, Assessor Gräser, Polizeioberinspektor Visel und Redakteur Dr. Bohnert vor. Der Film, der am 15.11.1930 von der Filmprüfstelle in Berlin zugelassen ist, und der vorgibt, ein Kulturfilm zu sein, stellt sich in seinem Kern als ein Produkt von Schmutz und Schund dar, das in keiner Weise geeignet ist, kulturfördernd zu wirken. Es wurde beanstandet zunächst die Überschrift im 3. Akt No. 8 „Untersuchung des Scheideinhalts auf Anwesenheit von gefährlichen Eitererregern“, dann die Filmbilder im 3. Akt No. 29 „der rohe Eingriff“. Im 4. Akt wurde beanstandet Ziff. 21 „das Röntgenbild usw.“ (nach der Zulassungskarte „Das Röntgenbild und die Geburtsbeobachtung zeigen die Unmöglichkeit einer normalen Geburt wegen zu engen Becken“) „und No. 27, wo der operierende Arzt den Kopf des Kindes ergreift“ (nach der Zulassungskarte: „Der operierende Arzt ergreift den Kopf des Kindes nach Öffnung der Gebärmutter durch den Kaiserschnitt“). „Diese Überschriften bzw. Darstellungen sind geeignet, das sittliche Empfinden normal empfindender Menschen auf's grösste zu beleidigen und andererseits bei dem weniger empfindlichen Teil des Publikums niederen Instinkten zu schmeicheln. Von einer belehrenden und erzieherischen Wirkung kann man bei dem Gesamteindruck des Filmes nicht reden, wenngleich nicht verkannt werden soll, daß er hier und da eine wirksame Warnung vor Kurpfuschern darstellen kann. Da die genannten Filmtitel geeignet sind, den öffentlichen Anstand und die gute Sitte zu verletzen,

zumal der Film zulassungswidrig ohne Beivortrag laufen sollte, ist die Darstellung dieser Filmtelle nach § 30 des Polizeistrafgesetzbuches zu verboten". Untern 3. Dezember 1930 richtete das Bezirksamt Offenburg das folgende Schreiben an Frau Farr: „Im Nachgang zu unserem Verbot von gestrigen tragen wir als Begründung unseres Verbots noch nach: Es ist festgestellt worden, daß in verschiedenen Städten Badens Zuschauer bei Vorführung des Films ohnmächtig geworden sind. Die Darstellung bedeutet daher eine unmittelbare Gesundheitsgefährdung des Publikums. Das Verbot erging daher aufgrund des § 30 P.Str.G.B. zu Recht. Wegen der Rechtslage verweisen wir auf Jellinek, Verwaltungsrecht 1928, S. 455".

Mit der beim Verwaltungsgerichtshof erhobenen Klage beantragten die Lichtspieltheaterbesitzerin Farr in Offenburg und die Praesens-Film GmbH. in Berlin, daß die Verfügungen des Bezirksamts Offenburg vom 2. und vom 3. Dezember 1930 aufgehoben werden. Die Klage wurde darauf gestützt, daß die bezirksamtliche Anordnung überhaupt gesetzwidrig, außerdem in tatsächlicher Hinsicht unbegründet sei. Im einzelnen wurde in diesen beiden Beziehungen - zum Teil in der Erwiderung auf die Ausführungen des Ministerialbevollmächtigten beim Ministerium des Innern auf die Klage - geltend gemacht:

Die durch das Bezirksamt Offenburg getroffene Anordnung stelle ein aufgrund des Landesrechts auf die Daxer ergangenes, völliges (nicht nur teilweises) ortspolizeiliches Verbot gegenüber einem durch die amtlichen Prüfungsstellen zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassenen (Reichszensurierten)

Bildstreifen dar. Ein solches Verbot sei überhaupt rechtlich unzulässig, was übrigens auch von einem Teilverbot und einem nur einstweiligen Verbot gelten würde; denn durch das Lichtspielgesetz (vom 12. Mai 1920, 23. Dezember 1922, 31. März 1931) -LSpG.- habe jedes ortspolizeiliche, auch jedes landespolizeiliche Verbotungsrecht gegenüber einem reichszensurierten Bildstreifen, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen auch immer es ergehe, ausgeschaltet werden sollen und sei es ausgeschaltet worden; dies ergebe sich aus der - seitens der Kläger geschilderten - Entstehungsgeschichte des LSpG., auch aus diesem Gesetz selbst, nämlich aus seinem § 8 Abs. 2, wonach die von einer Prüfungsstelle erfolgte Zulassung der Bildstreifen für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit habe, welche Bestimmung auch in der ebenfalls Gesetzeskraft besitzenden Ausführungsverordnung vom 16. Juni 1920 zum LSpG. (in C 1 und F 1) enthalten sei, ferner aus dem den Widerruf der Zulassung eines Bildstreifens durch die Oberprüfungsstelle regelnden § 4, in welchem Verfahren allein ein nachträgliches Verbot eines zugelassenen Bildstreifens herbeigeführt werden könne, sowie aus der genauen Begrenzung der den Ortspolizeibehörden zustehenden Rechte in § 5 Abs. 2, §§ 6 und 17; demgegenüber, insbesondere gegenüber der Entstehungsgeschichte des LSpG. könne der Hinweis darauf, daß in LSpG. eine den §§ 1 des Preßgesetzes und des Vereinsgesetzes entsprechende Bestimmung nicht enthalten sei, nicht durchgreifen. Durch die angefochtenen Verfügungen des Bezirksamts Offenburg werde also das LSpG. verletzt, außerdem auch Art. 13 Abs. 1 der Reichsverfassung (RVerf.) in Verbindung mit

ihren Art.7 Ziff.20 und Art.9 Ziff.2; denn nachdem das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht über das Lichtspielwesen (Art.7 Ziff.20 RVerf.), das allerdings kein ausschließliches sei, Gebrauch gemacht und die Prüfung und Vorführung von Bildstreifen im LSpG.reichsrechtlich geregelt habe, könnten landesrechtliche Vorschriften irgend welcher Art auf die Vorführung reichszenensierter Bildstreifen nicht mehr anwendbar sein (Art.13, Art.12 RVerf.), insbesondere auch nicht solche zum Schutz der öffentlichen Ordnung, weil in das LSpG. (§ 1 Abs.2 Satz 2) auch die sog.polizeilichen Gesichtspunkte übernommen und die Gefährdung der öffentlichen Ordnung (auf Art.9 Ziff.2 RVerf.werde verwiesen) als Grund für die Versagung der Zulassung eines Bildstreifens festgesetzt worden seien; durch Art.14 RVerf.werde an dieser Rechtslage nichts geändert, weil natürlich die Landesbehörden die Reichsgesetze nur gemäß diesen Gesetzen auszuführen dürften. Zur Begründung ihrer Ansicht über die Unzulässigkeit ortspolizeilicher Verbote gegenüber reichszenensierten Bildstreifen nach dem geltenden Recht wiesen die Kläger auf den dem Reichsrat vorliegenden Entwurf einer Novelle zum LSpG.hin, welcher sich mit dem seinerzeit dem Reichstag vorgelegten, infolge der Auflösung des Reichstags nicht zur Verabschiedung gekommenen Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum LSpG.vom 8.Juli 1929 deckte (Art.1 Ziff.4), daß den von den Landeszentralbehörden bestimmten Polizeibehörden ein Verbotswort gegenüber einem reichszensierten Film, jedoch nur für vorübergehende Zeit, unter bestimmten Einschränkungen zustehen solle, indem sie bemerkten, daß wenn ein ortspolizeiliches Verbotswort schon gegeben

wäre, der Weg der Gesetzgebung zu seiner Festsetzung nicht habe beschränkt zu werden brauchen. Die Kläger führten weiter aus, daß in Schrifttum ein ortspolizeiliches Verbotungsrecht, soweit es überhaupt für zulässig erachtet werde, nur für besondere Ausnahmefälle und für vorübergehende Zeit anerkannt werde, nur Jellinek, Verwaltungsrecht 2. Aufl., S. 456 gestehe der Polizei -jedoch unzutreffender Weise und ohne hinreichende Begründung- ein allgemeines Verbotungsrecht zu. Den von ihnen ebenfalls erörterten Standpunkt der Rechtsprechung zu der behandelten Frage anlangend, so sind die Kläger der Ansicht, daß auch der Bad. Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 28. September 1922 Nr. 2213 -Bad. VerwZ. 1922, S. 172- jedes ortspolizeiliche Verbotungsrecht gegenüber einem reichszensurierten Bildstreifen als rechtlich unzulässig beurteilt habe; die Kläger sind der Meinung, daß jenes Urteil auch auf den vorliegenden Fall zutreffe, denn hier wie dort seien ortspolizeiliche Dauerverbote erlassen worden, auch hier komme das vom Bezirksamt ausgesprochene Vorführungsverbot dem Widerruf der Zulassung des Bildstreifens für ein bestimmtes Gebiet des Reiches (für die Stadt Offenburg) gleich, der ausschließlich von der Film-Oberprüfstelle Berlin nach § 4 LSpG. hätte ausgesprochen werden können und auf dessen Herbeiführung durch Antragstellung beim Ministerium des Innern sich das Bezirksamt Offenburg hätte beschränken müssen. Das Urteil des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1921 -Entsch. Bd. 77, S. 423- (in welchem die Ortspolizeibehörden für berechtigt erklärt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen durch eine Verfügung von nur einstweiligem Charakter bis zur

Durchführung des Widerrufsverfahrens gemäß § 4 LSpG. für ihren Bezirk und aus Gründen, die hinsichtlich dieses Bezirks hervortreten, die Vorführung eines Bildstreifens zu untersagen/ halten die Kläger für nicht richtig, sie machten mit Bezug auf dieses Urteil, durch welches die Ausführungs-Anweisung des Preuß. Staatsministeriums vom 1. März 1923 zum LSpG. und zur ReichsausfVO. dazu in II, 2 bestimmt worden sei, insbesondere gegenüber der Erklärung des Ministerialbevollmächtigten auf die Klage geltend, daß die Voraussetzungen für seine Anwendung auf den hier zu entscheidenden Fall nicht gegeben seien, indem sie vortrugen: jenes Urteil gehe einmal von dem Vorliegen eines sog. polizeilichen Notstands aus, während dessen die Polizei mit anderen Mitteln als der Untersagung der Vorführung des Bildstreifens der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nicht mehr gerecht zu werden vermöge; die Beklagte behaupte aber gar nicht und stelle nicht unter Beweis, daß die öffentliche Ordnung in der Stadt Offenburg nicht anders als durch ein Verbot des Bildstreifens -Frauennot-Frauen Glück- habe gewahrt werden können; nach dem Urteil des Preuß. Oberverwaltungsgerichts sei nur eine einstweilige ortspolizeiliche Anordnung bis zur Durchführung des Widerrufsverfahrens nach § 4 LSpG. zulässig, ein solches Widerrufsverfahren sei jedoch schon vor der Erlassung des Verbots des Bezirksamts Offenburg durch die Entscheidung der Film-Oberprüfstelle Berlin vom 8. November 1930 durchgeföhrt gewesen, so daß also die bezirksamtliche Verfügung auch vom Standpunkte des Preuß. Oberverwaltungsgerichts aus unzulässig gewesen sei; die Beklagte schätze ihre Anschließung an den von der Bayer. Regierung gestellten

Widerrufsantrag am 11. Dezember 1930 als im Sinne des Urteils des Preuß. Oberverwaltungsgerichts maßgebend anzusehen, dieses Urteil spreche jedoch nur von einem Widerrufsverfahren überhaupt, nirgends sei davon die Rede, daß der Widerrufsantrag einer bestimmten Landeszentralbehörde die Voraussetzung für ein einstweiliges polizeiliches Verbot eines reichszensurierten Bildstreifens sei; trotz der Anerkennung der Grundsätze des Preuß. Oberverwaltungsgerichts habe die Beklagte nach Ergehung der Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 22. Dezember 1930 ihre Verfügung nicht aufgehoben, auf ein die Aufhebung des Verbots forderndes Telegramm des Bevollmächtigten der Kläger vom 22. Dezember 1930 habe er nicht einmal eine Antwort erhalten, obwohl die Film-Oberprüfstelle am 22. Dezember 1930 die Zulassung des Bildstreifens ausdrücklich aufrecht erhalten und von dem etwa 1703 m umfassenden Bildstreifen nur 2,75 m ausgeschnitten habe, jedoch keineswegs überhaupt gerade jene Teile, welche das Bezirksamt Offenburg beanstandet habe.

Soweit in der Verfügung des Bezirksamts Offenburg vom 2. Dezember 1930 das in ihr ausgesprochene Verbot mit einer Bewertung des Bildstreifens und seiner Wirkungen begründet wurde, verwiesen die Kläger auf seine Beurteilung durch die Film-Oberprüfstelle Berlin in der schriftlichen Begründung ihrer Entscheidung vom 8. November 1930 und insbesondere in jener vom 22. Dezember 1930; sie legten Erklärungen der Frau Katharina von Kardorff in Berlin und der Ärztin Dr. med. Durand-Neuer daselbst vom 17. Dezember 1930 vor und wiesen auch darauf hin, daß der Bildstreifen von der Prüfstelle Berlin und der Film-Ober-

prüfstelle im ganzen sechsmal geprüft worden sei und von dem „Ausschuß für die Begutachtung von Filmen lehrhaften oder künstlerischen oder volkbildenden Inhalts“, der beim „Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht“ gebildet sei, als Lehrfilm anerkannt worden sei. Die Kläger bestritten mit Bezug auf die bezirksamtliche Verfügung vom 3. Dezember 1930, daß zahlreiche Personen bei der Vorführung des Bildstreifens ohnmächtig geworden seien; bei allen Fällen, welche die Beklagte in dieser Beziehung im Auge habe, habe es sich nur um vorübergehende Übelkeiten gehandelt und zudem nur bei Bildern solcher Art, die in anderen Bildstreifen unbeanstandet und ohne jede nachteilige Wirkung geblieben seien; sie machten unter Beweisansetzung geltend, daß der Bildstreifen seit dem 8. Juni 1930 in Deutschland, auch in zahlreichen Orten des Landes Baden, vor jetzt über 3 Millionen Menschen - nach dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung - ohne jede Störung der öffentlichen Ordnung und der Volksgesundheit vorgeführt worden sei.

Der Ministerialbevollmächtigte beim Ministerium des Innern beantragte, daß die Klage als unbegründet abgewiesen werde. Er ging nach seiner schriftlichen Erklärung vom 26. März 1931 Nr. 22639 davon aus, daß die Verfügung des Bezirksamts Offenburg 1). als eine auch an sich rechtlich zulässige einstweilige polizeiliche Anordnung bis zur Entscheidung über den Widerrufsantrag und 2). außerdem deshalb zu Recht ergangen sei, weil durch sie im öffentlichen Interesse die Rechtswidrigkeit und die strafbare Handlung, daß der Bildstreifen ohne wissenschaftlichen Beivortrag öffentlich vorgeführt werde, verhütet werden sollte.

Ja einzelnen führte der Ministerialbevollmächtigte aus, nachdem er die Klagberechtigung auch der Praesens-Film GmbH. in Berlin als der Vertreterin der Praesens-Film AG. Zürich anerkannt hatte, weil sie geltend mache, daß durch das bezirksamtliche Verbot mittelbar auch in ihre Rechtsphäre eingegriffen werde:

Zu 1). Auf das Urteil des Bad. Verwaltungsgereichtshofs vom 28. September 1922 könnten sich die Kläger zur Begründung ihrer Ansicht, daß das LSpG. jedes Verbotungsrecht der Ortspolizeibehörde gegenüber einem von Reichswegen zugelassenen Bildstreifen ausschließe, nicht berufen, der Verwaltungsgereichtshof habe in diesem Urteil keineswegs jedes ortspolizeiliche Verbotungsrecht gegenüber einem reichszenzierten Bildstreifen verneint, vielmehr nur ausgesprochen, daß der Ortspolizeibehörde eine mit dem Widerrufsrecht der Film-Oberprüfstelle konkurrierende Befugnis, die öffentliche Vorführung eines zugelassenen Bildstreifens aufgrund des Landesrechts zu verbieten, nicht zustehe; er habe jedoch bei der Lage jenes Falles die Frage ausdrücklich dahingestellt sein lassen, ob nicht in Übereinstimmung mit dem Preuß. Oberverwaltungsgericht (Ürt. vom 15. Dezember 1921 - Entscheid. Bd. 77, S. 423-) die Ortspolizeibehörden unter bestimmten Voraussetzungen als berechtigt anzusehen seien, der Vorführung eines Bildstreifens bis zur Entscheidung der Film-Oberprüfstelle über den Antrag auf Widerruf seiner Zulassung entgegenzutreten. Für den vorliegenden Fall, in welchem sich das Bad. Ministerium des Innern unmittelbar nach Erlassung des bezirksamtlichen Verbots des Widerrufs antrag des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 6. Dezember 1930 angeschlossen habe, sei ein ortspolizeili-

ches Verbotungsrecht der erwähnten Art aus rechtlichen Erwägungen und nach den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen anzuerkennen; es sei also insofern die angefochtene Verfügung des Bezirksamts Offenburg, welche die Sokranken einer einstweiligen polizeilichen Anordnung eingehalten habe, bei der es sich ja um ein auf den Einzelfall abgestelltes, nach Inhalt, zeitlicher und räumlicher Wirksamkeit beschränktes, nicht um ein unbeschränktes, generelles Verbot für ein bestimmtes Gebiet gehandelt habe, gerechtfertigt gewesen. Auf die grundsätzlichen Ausführungen des Ministerialbevollmächtigten in rechtlicher Hinsicht, mit denen im Wesentlichen auch das Preuß. Oberverwaltungsgericht sein oben angeführtes Urteil begründet hat, wird hier verwiesen. In der Richtung der tatsächlichen Begründetheit des einstweiligen bezirksamtlichen Verbots machte der Ministerialbevollmächtigte geltend: Die sachliche Berechtigung der Verfügung ergebe sich schon daraus, daß dem Widerrufs Antrag durch die Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 22. Dezember 1930 teilweise stattgegeben und die Zulassung einiger Teile des Bildstreifens in Akt III nach Titel 24 und 29 widerrufen worden sei, gerade diese Teile seien auch in der angefochtenen Verfügung von der öffentlichen Vorführung ausgeschlossen worden; das Verbot sei auch deshalb sachlich begründet, weil, nachdem in Berlin, München, Freiburg und Karlsruhe zahlreiche Personen bei der Besichtigung des Bildstreifens ohnmächtig geworden seien, auch eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der Besucher der Offenburger Aufführung bestanden habe; es werde insbesondere auf die Verhältnisse bei der Vorführung des Bildstreifens in Karlsruhe hingewiesen, wobei

noch berücksichtigt werden müsse, daß bei dieser Vorführung 120 m des Bildstreifens auf Anordnung der Polizeidirektion, der sich der Lichtspieltheaterbesitzer gefügt habe, weggelassen worden seien, trotz dieser starken Kürzung, bei der die anstößigen Stellen entfernt gewesen seien, seien am 6. November (1930) nachmittags von 4 bis 8³⁰ Uhr 3 Frauen und 1 Epileptiker, in der Abendvorstellung 5 Personen, am 7. November nachmittags 3 Frauen ohnmächtig geworden.

Zu 2). Nach den Aussagen der Frau Farr habe festgestanden, daß sie von vornherein den Bildstreifen ohne den wissenschaftlichen Beivortrag habe vorführen lassen wollen, obwohl sie gewußt habe, daß der Vortrag nach der Zulassungskarte erforderlich gewesen sei; sie habe daher vorsätzlich, entgegen den Vorschriften des LSpG. einen Bildstreifen in einer nicht zugelassenen Form zur Vorführung bringen wollen, dieses Beginnen stelle eine nach § 18 LSpG. strafbare Handlung, also eine Rechtswidrigkeit dar, deren Verhütung, soweit es das öffentliche Interesse erfordere, Aufgabe der Polizei sei; da Frau Farr die Bestellung eines Arztes für den Begleitvortrag endgültig abgelehnt habe, habe der polizeiwidrige Zustand nur durch das Verbot der Aufführung verhütet werden können.

Auf die Ausführungen des Ministerialbevollmächtigten wurde seitens der Kläger die Klagberechtigung des Praesens-Film GmbH. in Berlin damit begründet, daß sie durch das bezirksamtliche Verbot ebenfalls unmittelbar betroffen werde, weil sie nach dem vorgelegten, zwischen den Klägern am 7. November 1930 abgeschlossenen Vertrag an den Erträgnissen der Vorführung

des Bildstreifens zu 50 v.H.beteiligt sei. Zu dem Vorbringen des Ministerialbevollmächtigten über die bei der Vorführung des Bildstreifens in Karlsruhe nach seinen Ausführungen vorgekommenen Ohnachtsfälle bemerkten sie, daß die 12 Fälle, von denen jedoch der Fall des Epileptikers überhaupt abzuziehen sei, gegenüber einer Zahl von 15600 Besuchern innerhalb fünf Tage überhaupt keine Bedeutung haben würden, übrigens werde behauptet, daß die in Frage kommenden Personen der Vorführung des Bildstreifens bis zu Ende wieder beigewohnt hätten, nachdem sie kurze Zeit in der frischen Luft gewellt hätten; keinesfalls könnte aus diesen 12 Fällen der Schluß gezogen werden, daß -was Voraussetzung für eine rechtliche Grundlage des bezirksamtlichen Verbots, wenn es überhaupt zulässig wäre, hätte sein müssen- die Vorführung des Bildstreifens eine unmittelbare dauernde Gefährdung der öffentlichen Volksgesundheit bedeutet haben würde. Unrichtig sei -wie die Kläger weiter geltend machten-, daß durch das Bezirksamt Offen- burg gerade jene in der Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 22.Dezember 1930 verbotenen Teile des Bildstreifens mit 2,75 m Länge beanstandet worden seien.

Gegen die Rechtfertigung des Verbots des Bezirksamts Offen- burg durch den Ministerialbevollmächtigten von dem Gesichtspunkte des Unterbleibens eines wissenschaftlichen Vortrags bei der Vorführung des Bildstreifens aus wandten die Kläger ein: Bestritten werde, daß die Klägerin Farr den Bildstreifen ohne den wissenschaftlichen Beivortrag habe vorführen lassen wollen; die bei der Zulassung des Bildstreifens durch die Filmprüfstelle getroffene Anordnung, daß der Bildstreifen nur in Begleitung eines

wissenschaftlichen Beivortrags vorgeführt werden dürfe, habe in LSpG. keine gesetzliche Grundlage, habe daher eine rechtliche Wirkung gar nicht haben können; keinesfalls würde die Vorführung des Bildstreifens ohne den wissenschaftlichen Vortrag eine nach § 18 LSpG. strafbare Handlung gewesen sein, denn in diesem § 18 werde nur die Vorführung von Bildstreifen oder von Teilen solcher, welche nicht zugelassen seien, unter Strafe gestellt, nicht -wie die Beklagte es darstelle- die Vorführung von Bildstreifen in einer nicht zugelassenen Form; eine etwaige Weigerung der Klägerin Farr, durch einen Arzt einen Beivortrag halten zu lassen, würde das Bezirksamt zu einem Einschreiten gar nicht berechtigt haben; denn sie sei gar nicht verpflichtet gewesen, einen Arzt für den Begleitvortrag zu stellen, die Auflage der Filmprüfstelle vom 30. Mai 1930 habe lediglich die Abhaltung eines wissenschaftlichen Vortrags betroffen, die Klägerin Farr habe den Vortrag aufgrund seines ein für allemal vorliegenden, zensierten Textes durch irgend eine Person vorlesen lassen können; wenn aber das Bezirksamt Offenburg der Ansicht gewesen sei, daß die Begehung einer strafbaren Handlung durch die Klägerin Farr oder eine Rechtswidrigkeit durch Nichthaltenlassen des Vortrags durch einen Arzt bevorstehe, so hätte es ihr aufgrund dieses Tatbestands eine polizeiliche Verfügung in dieser Beziehung zustellen müssen, habe aber nicht den ganzen Bildstreifen verbieten dürfen, der mit jenem Tatbestand nichts zu tun gehabt habe.

Im übrigen wird auf die durch die Parteivertreter eingereichten Schriftsätze verwiesen.

Die auch vom Ministerialbevollmächtigten anerkannte Berechtig
ung der Praesens-Film GmbH. in Berlin zur Klagerhebung ist ge-
geben, obwohl durch die angefochtenen Verfügungen des Bezirksamts
Offenburg ihr selbst ein Verbot nicht erteilt wurde, ihr gegenü-
ber also unmittelbar eine polizeiliche Verfügung im Sinne des
§ 4 Abs.1 Ziff.1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht er-
gangen ist. Auch ein Dritter, gegen welchen eine polizeiliche
Verfügung nicht gerichtet ist, ist berechtigt, diese Verfügung
mit der Klage beim Verwaltungsgerichtshof aufgrund der angeführ-
ten Bestimmung anzufechten, nämlich dann, wenn ihre Ausführung
in seine Freiheits- oder Vermögenssphäre unmittelbar eingreifen
würde, die Verfügung also auch den Dritten „in seinen Rechten“
verletzen kann (vgl. Bad. VerwZ. 1928, S. 180 und die dortigen Anfüh-
rungen). Von dem Gesichtspunkt eines solchen unmittelbaren Ein-
griffs der bezirksamtlichen Anordnung in die Vermögenssphäre der
Praesens-Film GmbH. in Berlin aus ist diese klagberechtigt, weil
ihr nach dem - durch den vorgelegten Vertrag vom 7. November 1930
bestätigten - Vorbringen ihres Bevollmächtigten als Verpächterin
des Bildstreifens das Recht auf eine prozentuale Beteiligung
(50 v. H.) an den Einnahmen aus der öffentlichen Vorführung des
Bildstreifens eingeräumt wurde. An dieser Klagberechtigung könn-
ten sich dann Zweifel ergeben, wenn durch die Verfügungen des Be-
zirksamts Offenburg vom 2. und 3. Dezember 1930 nicht die öffent-
liche Vorführung des Bildstreifens im vollen Umfang, sondern
überhaupt nur die Vorführung der in der Verfügung vom 2. Dezember
1930 bezeichneten Teile des Bildstreifens verboten worden wäre;
in diesem Fall könnte es sich fragen, ob durch diese nur teilweise

Untersagung das angeführte Recht der Praesens-Film GmbH. in Berlin überhaupt beeinträchtigt werden konnte. Nach dem Wortlaut der Verfügung vom 2. Dezember 1930 wurden allerdings nur einzelne Teile der dargestellten Vorgänge und ein Zwischentitel (verbindender Text im Sinne des § 5 Abs. 1 LSpG.) von der öffentlichen Vorführung ausgeschlossen. Durch die bezirksamtliche Verfügung vom 3. Dezember 1930 wurde an dieser Tragweite der ersteren Verfügung dem Wortlaut nach nichts geändert, weil durch die zweite Verfügung lediglich eine weitere Begründung jener vom 2. Dezember nachgebracht wurde. Diese Begründung hätte allerdings dazu führen sollen, das Verbot von vornherein als ein Vollverbot zu erlassen. Das Bezirksamt hat diese Folge aber nicht gezogen, es hat an dem Entscheidungssatz seiner Verfügung vom 2. Dezember: "... ist die Darstellung dieser Filmtelle... zu verbieten" nichts geändert. Nach dem Sinne der Verfügung vom 2. Dezember 1930 hat jedoch das Bezirksamt Offenburg bedingungsweise auch die öffentliche Vorführung des ganzen Bildstreifens verboten, nämlich für den Fall, daß die von ihm beanstandeten Teile von der öffentlichen Vorführung nicht ausgeschlossen werden. Diese Bedingung ist eingetreten: Nach der Bemerkung vom 2. Dezember 1930 in den Akten des Bezirksamts hat die Praesens-Film GmbH. in Berlin, wie die Klägerin Farr angab, die Zustimmung zum Ausschneiden der durch das Bezirksamt beanstandeten Teile aus dem zur Vorführung bestimmten Bildstreifen durch die Klägerin Farr nicht erteilt; diese selbst war zu dieser Maßnahme - von der Frage der Verletzung eines Urheberrechts abgesehen - nach Ziff. 3 Abs. 2 des obenerwähnten Vertrags nicht

berechtigt und auch nicht gewillt.

Der Ministerialbevollmächtigte machte in seiner schriftlichen Erklärung auf die Klage zur Rechtfertigung der angefochtenen Verfügungen des Bezirksamts Offenburg unter Hinweis darauf, daß das Bayer. Staatsministerium des Innern unterm 6. Dezember 1930 den Antrag auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens „Frauennot-Frauenglück“ nach § 4 LSpG. gestellt hat, dem sich das Bad. Ministerium des Innern unterm 11. Dezember 1930 (und das Thüring. Ministerium des Innern unterm 8. Dezember 1930) angeschlossen hat, zunächst geltend, daß es sich bei dem durch das Bezirksamt Offenburg erlassenen Verbot nur um eine einstweilige polizeiliche Anordnung bis zur Entscheidung der Film-Oberprüfstelle über den Widerrufsanspruch und um eine von dieser Entscheidung abhängige Verfügung handle. Wenn der Ministerialbevollmächtigte die angefochtenen Verfügungen überhaupt nur für Verfügungen dieser Art halten würde, so würden seine weiteren Ausführungen mit einer solchen Beurteilung nicht im Einklang stehen; denn soweit von ihm das bezirksamtliche Verbot auch deshalb für berechtigt erklärt wurde, weil es die Verhütung eines bei der endgültigen Weigerung der Klägerin Farr, bei der Vorführung des Bildstreifens einen wissenschaftlichen Vortrag halten zu lassen, zu erwartenden polizeiwidrigen Zustands bezweckt habe, konnte es sich bei der bezirksamtlichen Anordnung nicht um eine nur einstweilige handeln. Da nicht angenommen werden kann, daß in den Ausführungen des Ministerialbevollmächtigten wirklich ein solcher Widerspruch liegt, geht der Gerichtshof davon aus, daß der Ministerialbevollmächtigte die angefochtenen Verfügungen von zwei

verschiedenen Gesichtspunkten aus rechtfertigen wollte, zunächst als eine einstweilige polizeiliche Anordnung der von ihr bezeichneten Art und sodann als eine Maßnahme zur Verhinderung des durch eine öffentliche Vorführung des Bildstreifens ohne Beivortrag eintretenden polizeiwidrigen Zustands. Von diesen beiden Gesichtspunkten aus hat daher auch der Gerichtshof in die rechtliche Prüfung einzutreten.

Nach den Ausführungen des Ministerialbevollmächtigten und insbesondere nach der grundsätzlichen Begründung seines rechtlichen Standpunkts zu einer einstweiligen polizeilichen Anordnung gegenüber einem zugelassenen Bildstreifen soll eine Verfügung des Bezirksamts Offenburg als Ortspolizeibehörde (vgl. auch den Vollzugserlaß des Bad. Ministeriums des Innern zum LSpG. vom 21. Januar 1922 -Karlsruher Zeitung -Staatsanzeiger- Nr. 19 vom 23. Januar 1922-) der Art vorliegen, wie sie in dem Urteil des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1921 (Entsch. Bd. 77, S. 423) als auch dem LSpG. gegenüber rechtlich zulässig beurteilt wurde. In diesem Urteil, mit dessen Begründung -wie bereits erwähnt wurde- die Ausführungen des Ministerialbevollmächtigten sich im Wesentlichen decken, wurde ausgesprochen, daß die Ortspolizeibehörde dann, wenn ein von der Filmprüfungsstelle zugelassener Bildstreifen sich in der Folgezeit als polizeiwidrig (im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 2 LSpG.) erweise, bis zur Durchführung des Widerrufsverfahrens gemäß § 4 LSpG. vor der Oberprüfungsstelle für ihren Bezirk und aus Gründen, die hinsichtlich dieses Bezirks hervortreten, die Vorführung des Bildstreifens untersagen könne, die ortspolizeiliche Verfügung jedoch nur

einen einstweiligen Charakter habe, bei erfolgreicher Durchführung des Widerrufsverfahrens durch den Spruch der Oberprüfungsstelle ersetzt werde, andererseits aber mit der den Widerruf ablehnenden Entscheidung dieser Stelle ihre Geltung verliere.

Der Gerichtshof kann auch bei der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits, wie dies bei der Erlassung seines Urteils vom 28. September 1922 Nr. 2213 der Fall war, von einem Ausspruch darüber absehen, ob der Auffassung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts, welche offenbar die Bestimmung in Art. II Ziff. 2 der Ausführungs-Anweisung des Preuß. Staatsministeriums vom 1. März 1923 zum LSpG. und zur ReichsausfVO. zu diesem Gesetz vom 16. Juni 1920 herbeigeführt hat (MinBl. f. d. preuß. inn. Verw. S. 224) und -nach der Begründung- zweifellos die Bestimmung in Art. I Ziff. 4 des Entwurfs eines Ges. zur Änderung des LSpG. (Reichstag IV. Wahlperiode 1928 Drucks. Nr. 1298) veranlaßt hatte, beizutreten ist. Nach den für die Beurteilung des Charakters der angefochtenen Verfügungen des Bezirksamts Offenburg maßgebenden, zur Zeit ihrer Erlassung gegebenen Verhältnissen enthalten diese nämlich überhaupt nicht eine nur einstweilige oder eine auf nur vorübergehende Zeit berechnete Anordnung, insbesondere nicht eine einstweilige polizeiliche Anordnung im Zusammenhang mit einem Widerrufsverfahren und bis zur Entscheidung über einen Widerrufs Antrag im Sinne der Rechtsprechung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts. Das Bezirksamt Offenburg hat in den gegenüber der Klägerin farr ergangenen Verfügungen dieser vielmehr die öffentliche Vorführung der in seiner Verfügung vom 2. Dezember 1930 bezeichneten Teile des Bildstreifens und -wie oben dargelegt wurde-

bedingungsweise die öffentliche Vorführung des ganzen Bildstreifens nicht nur einstweilen, sondern ohne jede Einschränkung zeitlicher Art verboten und zwar ohne irgend einen Zusammenhang mit einem einzuleitenden oder eingeleiteten Widerrufsverfahren. Daß das der Klägerin Farr zugestellte Verbot für diese nur für diejenige Zeit Bedeutung hatte, für welche ihr das Aufführungsrecht durch die Praesens-Film GmbH. durch den Vertrag vom 7. November 1930 übertragen worden war, gibt der bezirksamtlichen Anordnung nicht etwa die Natur einer nur für vorübergehende Zeit erlassenen, denn der Klägerin Farr gegenüber war sie zeitlich nicht beschränkt. Die vom Gerichtshof angenommene zeitliche Tragweite des bezirksamtlichen Verbots ergibt sich aus seiner Fassung. In keiner der beiden Verfügungen ist - was übrigens in der Begründung des Urteils des Preuß. Obergerichtes vom 15. Dezember 1921 als Erfordernis der Rechtsgültigkeit einer einstweiligen ortspolizeilichen Anordnung im Sinne dieses Urteils bezeichnet wurde (Entsch. a. a. O. S. 434) - ein lediglich einstweiliger Charakter des Verbots des Bezirksamts ausdrücklich zum Ausdruck gebracht worden. Ein solcher Charakter der bezirksamtlichen Anordnung oder ihre Berechnung für eine nur vorübergehende Zeit lassen sich auch nicht etwa bei einer Auslegung der Verfügungen nach ihrem Sinn feststellen. Dieser ist zumal nach der der Verfügung vom 2. Dezember 1930 beigegebenen Begründung kein anderer als der, daß das Bezirksamt die von ihm beanstandeten Teile des Bildstreifens, von dem es nach dessen Vorführung vor dem Stellvertreter des Landrats in allgemeinen annahm, er gebe vor, ein Kulturfilm zu sein, stelle

sich aber in seinem Kern als ein Produkt von Schmutz und Schand dar, das in keiner Weise geeignet sei, kulturfördernd zu wirken, zur öffentlichen Vorführung nicht zulassen wollte. Das Wesen des bezirksamtlichen Verbots als eines nicht nur einstweiligen oder nur vorübergehenden ergibt sich weiter insbesondere aus dessen Begründung auch mit dem Umstande, daß der Bildstreifen zulassungswidrig ohne Beivortrag laufen sollte. Diese Begründung ist nach den Akten des Bezirksamts darauf zurückzuführen, daß die Klägerin Farr am 2. Dezember 1930 dem Bezirksamt gegenüber abgelehnt hat, von sich aus bei der Vorführung des Bildstreifens einen wissenschaftlichen Vortrag durch einen Arzt halten zu lassen; irgend welche Anhaltspunkte dafür, daß das Bezirksamt mit einer Bereitwilligkeit der Praesens-Film GmbH. in Berlin, für das Halten des Beivortrags ihrerseits besorgt zu sein, rechnen konnte, lagen nach den Akten des Bezirksamts nicht vor. Da das Bezirksamt hienach offenbar davon ausging, daß ein Beivortrag bei der Vorführung des Bildstreifens überhaupt nicht werde gehalten werden, läßt die Beiziehung des Unterbleibens des Beivortrags in der Begründung der Verfügung vom 2. Dezember 1930 den Charakter dieser Verfügung als einer nicht nur einstweiligen oder für vorübergehende Zeit ebenfalls deutlich erkennen; welche Bedeutung diesem Teil der Begründung der bezirksamtlichen Verfügung für die Entscheidung des Rechtsstreits beizulegen ist, wird unten ausgeführt werden. Nach den Akten des Bezirksamts lagen vor und übrigens auch nach der Erlassung der Verfügungen vom 2. und 3. Dezember 1930 keine Umstände vor, welche diese als solche von nur vorübergehender Wirksamkeit erscheinen lassen könnten; sie

sind ja auch bis jetzt nicht aufgehoben worden. Vor allem gilt dies für den Anlaß zur Erlassung der Verfügungen. Den Anstoß dazu gab eine am 2. Dezember 1930 -offenbar mündlich- vorgebrachte Beschwerde mehrerer Einwohner der Stadt Offenburg, daß der Bildstreifen, der am Abend dieses Tages vorgeführt werden sollte, seinen Inhalt nach äußerst anstößig sei und unbedingt verboten werden solle; das durch das Bezirksamt erlassene Verbot war dann unmittelbar durch den Eindruck herbeigeführt worden, welchen die Vorführung des Bildstreifens auf den Stellvertreter des Landrats gemacht hatte. Mit einem Widerrufsverfahren nach § 4 LSpG. stand keine der beiden Verfügungen des Bezirksamts im Zusammenhang. Das Bezirksamt Offenburg hat zu keiner Zeit beim Ministerium des Innern die Einleitung des Widerrufsverfahrens nach § 4 LSpG. beantragt. Es erfuhr, daß ein solches Verfahren durch das Ministerium in Gang gebracht worden sei, nach seinen Akten erst durch den bei ihm am 12. Dezember 1930 -am neunten Tag nach der Zustellung des bezirksamtlichen Verbots an die Klägerin Farr- eingekommenen Erlaß des Ministeriums vom 11. Dezember 1930 Nr. 114130, mit welchem der Rekurs der beiden (heutigen) Kläger gegen die bezirksamtliche Anordnung als unbegründet verworfen worden war. Übrigens hatte zur Zeit der Zustellung der beiden Verfügungen des Bezirksamts Offenburg an die Klägerin Farr auch das Bayer. Staatsministerium des Innern den Widerrufsanspruch, dem sich das Bad. Ministerium des Innern unter dem 11. Dezember 1930 und zuvor schon das Thüring. Ministerium des Innern angeschlossen hatten, überhaupt noch nicht gestellt. Auch das Ministerium des Innern hat ursprünglich die bezirksamtliche Anordnung nicht als

ein nur einstweiliges Verbot bis zur Entscheidung der Oberprüfungsstelle und als eine von dieser Entscheidung abhängige Maßregel beurteilt. In seinem obenerwähnten Erlaß vom 11. Dezember 1930 Nr. 114130 wurde der Rekurs gegen die bezirksamtliche Anordnung aus den den Verfügungen vom 2. und 3. Dezember 1930 beigegebenen, als zutreffend bezeichneten Gründen als unbegründet abgewiesen. In der Begründung dieser Rekursentscheidung in einzelnen wurde bei der Stellungnahme zu den Ausführungen der Rekurschrift die Verfügungen des Bezirksamts Offenburg an keiner Stelle als eine Maßnahme der obenbezeichneten Art gerechtfertigt, das Ministerium hat vielmehr offenbar nach den Entscheidungsgründen ein landesrechtliches Dauerverbot auch gegenüber einem durch die amtlichen Prüfungsstellen zur öffentlichen Vorführung zugelassenen Bildstreifen als rechtlich zulässig angesehen; die Bemerkung in dem Erlaß, daß gegen den Bildstreifen auch in der neuen Fassung Widerrufsantrag seitens der Bad. Regierung bei der Film-Oberprüfstelle gestellt worden sei, erfolgte nur „in übrigen“, nur beiläufig, jedenfalls ohne daß auf diesen Widerrufsantrag ein Wert für den rechtlichen Bestand der bezirksamtlichen Anordnung gelegt wurde. Auch der weitere Verlauf der Sache läßt erkennen, daß das Ministerium damals das bezirksamtliche Verbot überhaupt nicht als ein nur einstweiliges, bis zur Erlassung der Entscheidung der Film-Oberprüfstelle erlassenes ansah. Andernfalls hätte das Ministerium, nachdem die Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 22. Dezember 1930 ergangen war und in dieser Entscheidung von den durch das Bezirksamt Offenburg beanstandeten Teilen des Bildstreifens nur ein dargestellter Vorgang im III. Akt von un-

bedeutender Länge und insbesondere nicht Nr. 29 des III. Akts „der rohe Eingriff“ im ganzen beanstandet worden war, die Aufhebung des bezirksamtlichen Verbots herbeiführen müssen, zumal da der Bevollmächtigte der Kläger diese Aufhebung gleich nach Ergehen der Entscheidung der Film-Oberprüfstelle telegraphisch beim Ministerium des Innern beantragt hatte; den gleichen Antrag hatte er telegraphisch, und zwar ebenfalls ohne den Erfolg einer Verbescheidung, beim Bezirksamt Offen- burg gestellt. Für die Aufrechterhaltung der bezirksamtlichen Anordnung kann nach dem Ergehen der Entscheidung der Film-Ober- prüfstelle vom 22. Dezember 1930 das Unterlassen des Haltens ei- nes Vortrags bei der Vorführung des Bildstreifens einen Grund nicht abgegeben haben; denn durch diese Entscheidung war die diesbezügliche, von der Prüfstelle Berlin erstmals untern 30. Mai 1930 getroffene Anordnung aufgehoben werden. Aufgrund der Erklärungen des Ministerialbevollmächtigten im vorliegenden Rechtsstreit kann die angefochtene Anordnung des Bezirksamts Offenburg nicht etwa auf dem Wege der Konversion (vgl. Jellinek, Verwaltungsrecht 2. Aufl. S. 255 § 11 III 2) als eine solche der von ihm bezeichneten Art geltend gemacht werden; dem stehen der bei ihrer Erlassung fehlende Zusammenhang mit der Einlei- tung eines Widerrufsverfahrens und außerdem der Umstand entge- gen, daß sie nach Ergehen der Entscheidung der Film-Oberprüf- stelle vom 22. Dezember 1930 als eine Maßnahme jener Art tat- sächlich nicht behandelt wurde.

Soweit das durch das Bezirksamt ausgesprochene Verbot in den Verfügungen vom 2. und 3. Dezember 1930 mit Wirkungen des

Inhalts des Bildstreifens auf die Zuschauer begründet wurde, handelt es sich also um ein ortspolizeiliches, nicht nur für vorübergehende Zeit bestimmtes Verbot. Für die Prüfung seiner rechtlichen Zulässigkeit gegenüber dem zur Zeit der Erlassung des Verbots durch die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 15. November 1930 zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich bedingungsweise zugelassenen Bildstreifen ist voranzustellen, daß das bezirksamtliche Verbot nach seiner Begründung sowohl in der Verfügung vom 2. als auch in jener vom 3. Dezember 1930 nicht durch besondere gerade für die Stadt Offenburg gegeben gewesene Verhältnisse veranlaßt wurde. Nach den beiden Verfügungen waren es Erwägungen ganz allgemeiner Art über die Wirkungen des Inhalts des Bildstreifens im Falle seiner Vorführung, welche die Erlassung des bezirksamtlichen Verbots herbeigeführt haben; nach der Verfügung vom 2. Dezember 1930 nämlich die aufgrund der Vorführung des Bildstreifens von dem Stellvertreter des Landrats ganz allgemein gewonnene Ansicht, daß der Bildstreifen geeignet sei, das sittliche Empfinden, den öffentlichen Anstand und die gute Sitte zu verletzen, nach der Verfügung vom 3. Dezember 1930 die auf bestimmte, (nach der Annahme des Bezirksamts) durch die Zulassung des Bildstreifens zur öffentlichen Vorführung tatsächlich eingetretene Vorkommnisse sich stützende wieder ganz allgemeine Beurteilung des Bezirksamts, daß die Vorführung des Bildstreifens eine unmittelbare Gesundheitsgefährdung des Publikums bedeuten werde. Aus dieser Feststellung des Wesens des bezirksamtlichen Verbots ergibt sich grundsätzlich seine rechtliche Unzulässigkeit; es erübrigt sich daher für den Gerichtshof, zu prüfen.

ob die Begründung des Verbots durch das Bezirksamt als in tatsächlicher Hinsicht zutreffend anerkannt werden kann. In beiden Beziehungen bedeutete das bezirksamtliche Verbot nämlich eine Maßnahme, welche in LSpG. geregelt, dort den amtlichen Prüfungsstellen übertragen und für die auch in sachlicher Hinsicht das Reichsrecht maßgebend ist. Jedenfalls insoweit, als -wie hier (vgl. den folgenden Absatz)- ein durch die Ortspolizeibehörde aufgrund des Landesrechts erlassenes teilweises oder gänzlich Verbot der Vorführung eines Bildstreifens nach Wesen und Wirkung eine in LSpG. geregelte, den amtlichen Prüfungsstellen übertragene Maßnahme bedeutet, ist es nach dem in Art. 13 Abs. 1 der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatz „Reichsrecht bricht Landesrecht“ rechtlich unzulässig. Diese Auffassung liegt auch schon dem oben angeführten Urteil des Gerichtshofs vom 28. September 1922 Nr. 2213 zugrunde.

Das bezirksamtliche Verbot bedeutet, soweit es mit den in der Verfügung vom 2. Dezember 1930 zum Ausdruck gekommenen Erwägungen -von dem in diesem Zusammenhang nicht in Betracht kommenden Beivortrag abgesehen - begründet ist, eine durch die Absicht der Klägerin Farr, den Bildstreifen öffentlich vorzuführen, veranlaßte ortspolizeiliche Zensur des Bildstreifens im Sinne einer Vorzensur, dies tritt durch die der bezirksamtlichen Verfügung vorangegangenen Vorführung des Bildstreifens vor der Polizeibehörde besonders deutlich hervor. Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorzensur war die Stadt Offenburg; denn mit der gleichen Begründung hätte das Bezirksamt Offenburg als Ortspolizeibehörde sicher die Vorführung des Bildstreifens in jedem anderen Lichtspielhaus der Stadt Offenburg, seinem örtlichen Wirkungskreis als Ortspolizeibehörde, gleicher-

maßen verboten. Nach Art.118 Abs.2 RVerf.ist die Vorzensur grundsätzlich unstatthaft (vgl.hiezu Hellwig, „Artikel 118. Meinungs-freiheit, Zensur“.in „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung“, 2.Bd.S.1 u.folg.,insbes.S.32 bis 34 unter b) Das Zensurverbot; ferner Entscheid.des Preuß.OVG. Bd.76, S.435 u.folg. (S.443 bis 445)). Von diesem Zensurverbot wird in Artikel 118 Abs.2 RVerf.für Lichtspiele eine Ausnahme gemacht, für sie können durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Diese Bestimmungen sind im LSpG. ergangen. Die in § 1 dieses Gesetzes eingeführte Vorzensur wurde besonderen amtlichen Prüfungsstellen übertragen. Dadurch ist die Vorzensur über Bildstreifen reichsrechtlich erschöpfend geregelt, in sachlicher Hinsicht durch § 1 Abs.2, § 3 Abs.2 LSpG., für eine Vorzensur örtlicher Polizeibehörden für ihren amtlichen Wirkungsbereich aufgrund landesrechtlicher Vorschriften ist daneben kein Raum mehr, soweit nicht -was hier nicht in Betracht kommt- das LSpG. selbst sie zuläßt (vgl.§ 6 und die jetzt bedeutungslose Übergangsbestimmung in § 17). Die Verfügung des Bezirksamts Offen-burg vom 2.Dezember 1930 bedeutet nach der ihr in der Verfügung vom 3.Dezember 1930 gegebenen Begründung eine Nachzensur des durch die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 8.November 1930 zur öffentlichen Vorführung zugelassenen Bildstreifens ebenfalls für das Gebiet der Stadt Offenburg aufgrund bestimmter, nach der Zulassung des Bildstreifens (nach der Annahme des Bezirksamts)eingetretener Tatsachen, welche die Vorführung des Bildstreifens allgemein -nicht nur nach den Verhältnissen der Stadt Offenburg- geeignet erscheinen ließen, die Gesundheit des

Publikums und daher die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 LSpG., vgl. Hellwig, Erläuterungsbuch zu diesem Ges. S. 84 Anm. 19 zu § 1). Mit dieser Begründung stellte sich das bezirksamtliche Verbot dem Wesen nach als eine der Oberprüfungsstelle übertragene Nachzensur im Sinne des § 4 LSpG. und der Wirkung nach als der Widerruf der Zulassung eines Bildstreifens für ein bestimmtes Gebiet des Reichs im Sinne des § 4 LSpG. dar, weil „das Zutreffen der Voraussetzungen der Versagung (§§ 1, 3) erst nach der Zulassung hervortritt“. Auch die Begründung in der Verfügung vom 3. Dezember 1930 mußte für jede Vorführung des Bildstreifens in Offenburg gelten. Für einen solchen Widerruf ist aber auf Antrag der Landeszentralbehörde die Oberprüfungsstelle zuständig.

Die hier vertretene Rechtsansicht des Gerichtshofs entspricht durchaus der Entstehungsgeschichte des LSpG., welche in den hier insoweit in Bezug genommenen Gründen des Urteils des Gerichtshofs vom 28. Sept. 1922 (a. a. O. S. 174) in großen Zügen dargelegt wurde. In dem jedoch nicht Gesetz gewordenen § 6 Abs. 1 des Entwurfs dieses Gesetzes war insbesondere ein Verbotswort der Ortspolizeibehörde gegenüber einem zugelassenen Bildstreifen nicht etwa aufgrund allgemeiner Erwägungen, wie sie das Bezirksamt Offenburg in der Verfügung vom 3. Dezember 1930 niedergelegt hat, sondern nur für den Fall vorgesehen gewesen, daß aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse die Annahme gerechtfertigt erscheine, daß die Vorführung des Bildstreifens in dieser Gemeinde die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde. In Ergebnis stimmt die rechtliche Beurteilung des Ge-

richtshofs mit jener des Preuß. Oberverwaltungsgerichts überein; in dessen Urteil vom 15. Dezember 1921 kam die Ansicht zum Ausdruck (a. a. O. S. 433), daß den Ortspolizeibehörden ein selbständiges, von der Stellungnahme der Prüfungsbehörden völlig unabhängiges Verbotungsrecht, durch welches diese letzteren Behörden vollkommen ausgeschaltet werden konnten, durch das LSpG. nicht hat eingeräumt werden sollen und deshalb nach dem Ergehen dieses Gesetzes auch nicht aus dem Landesrecht hergeleitet werden dürfe. Auf diese Auffassung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts ist es wohl gleichfalls zurückzuführen, daß in II Ziff. 2 Satz 1 der oben angeführten Ausführungs-Anweisung des Preuß. Staatsministers zum LSpG. usw. vom 1. Mai 1923 ausgesprochen wurde, daß ein vom LSpG. unabhängiges allgemeines landesrechtliches Verbotungsrecht der Ortspolizeibehörde gegen einen zugelassenen Bildstreifen nicht gegeben sei. Die hier vertretene Rechtsansicht entspricht im Ergebnis offenbar auch derjenigen, welche in der hier in Betracht kommenden Beziehung dem angeführten Entwurf des Gesetzes zur Änderung des LSpG. aus dem Jahr 1929 zugrunde liegt. In der Begründung dieses Entwurfs wurde hinsichtlich des nach Art. I Ziff. 4 in dem neu zufassenden § 4 Abs. 1 in Abhängigkeit von dem Widerrufungsverfahren zuzulassenden polizeilichen Verbotungsrechts als unberührt bleibend die Befugnis der Polizeibehörde bezeichnet, einen zugelassenen Bildstreifen dann zu verbieten, wenn seine Vorführung zwar an und für sich nicht geeignet sei, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden, wenn aber in besonderen Ausnahmefällen von vorübergehender Bedeutung das Verbot der Vorführung das einzige Mittel sei, Gefährdungen der öffentli-

chen Ordnung und Sicherheit zu verhüten, etwa wenn Grund zu der Annahme bestehe, daß bei Demonstrationen, Unzügen usw. eine erregte Menge anlässlich der Vorführung eines Bildstreifens Gewalttätigkeiten oder sonst Ungesetzlichkeiten verübe; unberührt sollte also hiernach nur das Verbotrecht der Polizeibehörde für besondere Ausnahmefälle von vorübergehender Bedeutung bleiben - ein Verbot dieser Art hatte übrigens dem Urteil des Bad. Verwaltungsgerichtshofs vom 28. September 1922 nicht zu grunde gelegen, wenn nicht der Inhalt des Bildstreifens als solcher, sondern polizeiwidrige Zustände, welche Begleitumstände oder Folgeerscheinung seiner Vorführung sind, den Grund des polizeilichen Einschreitens bilden. Im Ergebnis steht die Ansicht des Gerichtshofs im Einklang jedenfalls mit der in Schrifttum überwiegend vertretenen Meinung (vgl. Stengleins Kommentar z. d. Strafrechtlichen Nebengesetzen d. Deutsch. Reichs, 5. Aufl. Bd. I S. 520 u. folg. LSpG. Anm. 1 zu § 4 (S. 525)). In Jellinek, Verwaltungsrecht 2. Aufl., S. 456 wird für die Polizeibehörden gegenüber einem zugelassenen Bildstreifen offenbar die Befugnis auch zu einem Dauerverbot aus allgemeinen polizeilichen Gründen in Anspruch genommen. Die Begründung dieser Ansicht, bei der insbesondere auf die §§ 1 des Preßgesetzes und des Vereinsgesetzes verwiesen wird, vermag den Gerichtshof in der hier hinsichtlich eines Polizeiverbots, das nach Wesen und Wirkung eine im LSpG. geregelte und besonderen Prüfungsstellen übertragene Maßnahme bedeutet, vertretenen Ansicht nicht schwankend zu machen (vgl. auch die mit dem Vorbringen eines der Prozeßbevollmächtigten der Kläger sich deckenden Ausführungen zu der Ansicht Jellinek's

in der für das Archiv für Urheber-Film- und Theaterrecht bestimmten Abhandlung von Dienstag, „Widerruf und ortspolizeiliches Verbot eines Bildstreifens“, von der dem Gerichtshof durch den Prozeßbevollmächtigten des Klägers ein Korrekturabzug übergeben wurde.

Die bezirksamtliche Verfügung vom 2. Dezember 1930 erscheint auch insofern nicht als rechtlich begründet, als sie auf die Unterlassung eines Beivortrags bei der öffentlichen Vorführung des Bildstreifens gestützt wird.

Zu diesem Ergebnis gelangte der Gerichtshof allerdings nicht von der Erwägung aus, daß die bei der Zulassung des Bildstreifens durch die Filmprüfstelle Berlin gesetzte Bedingung, daß ein wissenschaftlicher Vortrag zu seiner öffentlichen Vorführung gehalten werde, überhaupt rechtsungültig sei und durch ihre Nichtbeachtung ein rechtswidriger Zustand also gar nicht habe herbeigeführt werden können. Ob eine solche in LSpG. ausdrücklich nicht vorgesehene Beschränkung der Zulassung an sich statthaft war, was nach dem Erläuterungsbuch zum LSpG. von Hellwig S. 73 Anm. 14 Abs. 2 zu § 1 zu bejahen wäre, (vgl. für das jetzt geltende Recht Art. 1 des Ges. zur Änderung des LSpG. vom 31. März 1931 - RGBI. S. 127-), kann unerörtert bleiben. Jene Bedingung war jedenfalls nicht richtig, so daß sie rechtlich unbeachtlich war. Allenfalls handelte es sich um eine anfechtbare, nicht gesetzmäßige Bestimmung. Nachdem die Entscheidung der Filmprüfstelle ihrerwegen nicht angefochten und nicht geändert worden war, war die fragliche Anordnung auch für die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht als zu Recht bestehend bindend (vgl. Stengleins Kommentar zu den Straf-

rechtl. Nebengesetzen usw. S. 521, Vorbemerkungen IV). An sich hätte das Bezirksamt Offenburg also berechtigt sein können, aufgrund des § 30 PStGB. zur Hinderung der Entstehung eines rechtswidrigen Zustands die öffentliche Vorführung des Bildstreifens, ohne daß dazu ein wissenschaftlicher Vortrag gehalten wird, zu verbieten; ob die Unterlassung des Vortrags auch eine nach § 18 LSpG. strafbare Handlung gewesen sein würde, wäre nicht entscheidend gewesen. Für die Zulässigkeit eines solchen Verbots würde sich die Frage der Statthaftigkeit eines ortspolizeilichen Verbotungsrechts gegenüber einem zugelassenen Bildstreifen nicht aufgeworfen haben; denn um den Inhalt des Bildstreifens und seine unmittelbare Wirkung würde es sich dabei nicht gehandelt haben.

Dem Hinweis in der Begründung der bezirksamtlichen Verfügung vom 2. Dezember 1930 darauf, daß der Bildstreifen zulassungswidrig ohne Beivortrag laufen sollte, kann jedoch nach Sachlage nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß es sich bei der bezirksamtlichen Verfügung insoweit um eine selbständige, gegen die öffentliche Vorführung des Bildstreifens ohne Vortrag gerichtete Anordnung handelte; von diesem Gesichtspunkt aus kam der Gerichtshof in erster Linie zu der oben, in der hier erörterten Richtung geäußerten Beurteilung. Im Fall einer selbständigen Verfügung hätten nicht nur einzelne Teile des Bildstreifens für die öffentliche Vorführung, vielmehr hätte seine öffentliche Vorführung von vornherein überhaupt unbedingt untersagt werden müssen, und es wäre gar nicht nötig gewesen, die bezirksamtliche Verfügung mit der Polizeiwidrigkeit einzelner

Teile des Bildstreifens zu begründen. Für die Annahme, daß etwa diese beanstandeten Teile gerade auch deshalb zu bemängeln gewesen seien, weil ein Vortrag bei der Vorführung nicht gehalten werde, etwa deshalb, weil ihre zu beanstandende Wirkung durch einen Vortrag aufgehoben oder abgeschwächt worden wäre, liegen keine Anhaltspunkte vor; der Gerichtshof konnte solche auch nicht aus der Vorführung des Bildstreifens vor ihm selbst im Anschluß an die mündliche Verhandlung entnehmen. Dem Bezirksamt kam es nach Anlaß und Inhalt seiner Verfügung nur darauf an, zu verhindern, daß bestimmte Teile des Bildstreifens öffentlich vorgeführt werden, weil es ihre Aufführung aus den in seiner Verfügung angegebenen sachlichen Gründen verhindern wollte; dies bildet den wirklichen und gewollten Inhalt der bezirksamtlichen Anordnung, die Begründung des Verbots mit der Unterlassung des Vortrags stellt sich nur als ein nicht selbständiges Mittel zur Erreichung des gewollten Zwecks dar. Der Beurteilung der Verfügung des Bezirksamts in der hier in Betracht kommenden Beziehung als eine selbständige Verfügung aufgrund der Ausführungen des Ministerialbevollmächtigten im Rechtsstreit in Nege der Konversion steht die Aufhebung der Vortragsbedingung durch die Entscheidung der Film-Oberprüfstelle bereits zur Zeit der Erhebung des Klage entgegen.

Wollte jedoch in der Verfügung des Bezirksamts Offenburg vom 2. Dezember 1930, insoweit als in ihrer Begründung auf die Unterlassung des Vortrags verwiesen wurde, eine selbständige erblickt werden, so würde sie - davon abgesehen, ob das zunächst ausgesprochene Teilverbot ein taugliches Mittel zur Erreichung

des Zwecks der Verhinderung der Vorführung des Bildstreifens ohne Vortrag bildete- an dem ihre Aufhebung rechtfertigenden Mangel eines polizeilichen Übermaßes (§ 30 Abs. 2 PStrGB.) leiden. Nach der bereits erwähnten Aktenbemerkung vom 2. Dezember 1930 hat die Klägerin Farr abgelehnt, den wissenschaftlichen Vortrag durch einen Arzt halten zu lassen. Die bei der Zulassung des Bildstreifens durch die Filmprüfstelle Berlin gesetzte Bedingung verlangte aber lediglich, daß zu der öffentlichen Vorführung ein wissenschaftlicher Vortrag -und zwar ein von der Filmprüfstelle zugelassener Vortrag- gehalten werde; über die Person des Vortragenden wurde eine Anordnung nicht getroffen. Das Vorbringen des die Kläger vertretenden Dr. W. Friedmann in Berlin, Syndikus und Generalsekretär der Vereinigung Deutscher Filmfabrikanten E.V. usw., daß die Filmprüfstelle Berlin bei der Prüfungsverhandlung am 30. Mai 1930 auf seinen, als damaliger Vertreter der Prassens-Film GmbH. in Berlin gestellten Antrag hin ausgesprochen habe, daß der Vortrag z.B. von einem Arzt nur verfaßt zu sein brauche, aber von jedermann gehalten oder verlesen werden könne, wurde von dem Ministerialbevollmächtigten nicht bestritten, der Gerichtshof nimmt die Richtigkeit dieser Erklärung an. Die Weigerung der Klägerin Farr, durch einen Arzt einen Vortrag halten zu lassen, würde daher nach der wirklichen Sachlage das Bezirksamt nicht davon befreit haben, der Klägerin Farr die zunächst allein gerechtfertigte Auflage zu machen, den Vortrag überhaupt halten zu lassen; erst dann, wenn sie auch dies verweigert haben würde, hätte ein Aufführungsverbot wegen Unterbleibens des Vortrags rechtlich begründet

gewesen sein können. Eine Aufrechterhaltung der Verfügung des Bezirksamts mit einer der Verhältnismäßigkeit des polizeilichen Vorgehens entsprechenden Einschränkung könnte für den Gerichtshof nicht in Betracht kommen, nachdem die in Rede stehende Zulassungsbedingung durch die Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 22. Dezember 1930 aufgehoben worden ist.

Da das Bezirksamt Offenburg somit zur Erlassung der angefochtenen Verfügungen in keiner der beiden in Betracht kommenden Beziehungen berechtigt war (§ 4 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes), sind diese auf die Klage hin aufzuheben.